



Inhaltsverzeichnis

Seite

Altmarkkreis Salzwedel

- 4. Änderung der Neufassung der Satzung des Unterhaltungsverbandes Milde/Biese vom 18.02.2009 117
- Bekanntmachung über den Verzicht einer Umweltverträglichkeitsprüfung für zwei wasserrechtliche Plangenehmigungsverfahren 117

Hansestadt Gardelegen

- Bekanntmachung der Ergänzungssatzung Jerchel – 02 Lunauer Straße 118
- Satzung 1. Änderung des Bebauungsplanes Ost I, Gardelegen 118
- Bekanntmachung des Beschlusses über die Jahresrechnung 2009 der ehemaligen Gemeinde Hemstedt und die Entlastung des Bürgermeisters 118
- Bekanntmachung der Beschlüsse über die Jahresrechnungen 2009 der ehemaligen Gemeinden Kloster Neuendorf und Berge und die Entlastung der Bürgermeister 118

Hansestadt Salzwedel

- Veränderungssperre der Hansestadt Salzwedel für den Geltungsbereich des Bebauungsplanes Nr. 13-93 "Erweiterung Gewerbegebiet Gerstedter Weg" mit Flurkarte 118

Stadt Kalbe (Milde)

- Satzung über die Festsetzung der Realsteuer-Hebesätze der Stadt Kalbe (Milde) für das Haushaltsjahr 2013 – Hebesatzung 119
- 1. Änderung der Satzung für die Nutzung der Kindertageseinrichtungen der Stadt Kalbe (Milde) vom 20.01.2011 119
- Satzung über die Erhebung von Beiträgen nach § 6 KAG - LSA für straßenbauliche Maßnahmen in der Stadt Kalbe (Milde) Straßenbaubeitragsatzung ... 119

Zweckverband Breitband Altmark

- 1. Satzung zur Änderung der Verbandssatzung des Zweckverbandes Breitband Altmark 121

ABS „Drömling“ GmbH Klötze

- Feststellung des Jahresabschlusses 2011 der ABS „Drömling“ GmbH 122

Amt für Landwirtschaft, Flurneuordnung und Forsten Altmark

- 1. Änderung der vorläufigen Besitzregelung im Bodenordnungsverfahren Feldlage Engersen 122

Altmarkkreis Salzwedel

Der Altmarkkreis Salzwedel als Aufsichtsbehörde für den Unterhaltungsverband Milde/Biese macht hiermit gemäß § 58 Abs. (2) Wasserverbandsgesetz folgende Satzungsänderung öffentlich bekannt:

4. Änderung der Neufassung der Satzung des Unterhaltungsverbandes Milde/Biese vom 18.02.2009

Auf der Grundlage des Gesetzes über die Wasser- und Bodenverbände (Wasserverbandsgesetz-WVG) vom 12.02.1991 (BGBl. I S. 405) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.05.2002 in Verbindung mit § 40 (1) Wasserhaushaltsgesetz (WHG) vom 31. Juli 2009 (BGBl. I S. 2585), zuletzt geändert durch Artikel 5 Absatz 9 des Gesetzes vom 24. Februar 2012 (BGBl. I S. 212) und § 54 Wassergesetz für das Land Sachsen-Anhalt (WG LSA) vom 16. März 2011 (GVBl. LSA Nr. 8/2011 S. 492) hat der Unterhaltungsverband Milde/Biese auf der Ausschusssitzung am 23.10.2012 die folgende 4. Änderung der im Amtsblatt für den Altmarkkreis Salzwedel vom 18.02.2009 neu bekannt gemachten Satzung des Unterhaltungsverbandes Milde/Biese in 39638 Engersen beschlossen.

Artikel 1 Änderung der Satzung

- der § 3 (1) wird wie folgt neu gefasst:
Mitglieder des Verbandes sind die Gemeinden und die Verbandsgemeinden in dem in § 1 Satz 8 bezeichneten Niederschlagsgebiet.

Artikel 2

Die 4. Änderung der Satzung des Unterhaltungsverbandes Milde/Biese tritt rückwirkend zum 01.01.2010 in Kraft.

gez. Mertens
Verbandsvorsteher

Die vorstehende Satzung des Unterhaltungsverbandes Milde/Biese wurde durch den Altmarkkreis Salzwedel als Aufsichtsbehörde geprüft und am 29.10.2012 genehmigt.

Salzwedel, den 30.10.2012

Ziche
Landrat

Altmarkkreis Salzwedel

Bekanntmachung

gemäß § 3a des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung in der Fassung der Bekanntmachung vom 24. Februar 2010 (BGBl. I S. 94), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 17. August 2012 (BGBl. I S. 1726), i.V.m. dem Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung im Land Sachsen-Anhalt (UVP LSA) vom 27. August 2002 (GVBl. LSA S. 372), geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 18. Januar 2011 (GVBl. LSA S. 5) im Rahmen nachfolgender wasserrechtlicher Planfeststellungs-/Plan-genehmigungsverfahren

- Vorhaben: Wiederherstellung natürlicher Ufer im Augrabens bei Jeetze
Maßnahmen: - Böschungsabflachung beidseitig auf 1:3
- Einengung der Gewässersohle auf 1,5 m
- Anlage einer einseitigen Berme
- Böschungsniveau oberhalb der Berme: 1:2
- Böschungsfußsicherung mit ingenieurbio-logischen Maßnahmen (Einbau von Faschinen im Böschungsfuß)
- Einseitige Bepflanzung
Antragsteller: Unterhaltungsverband Milde/Biese, Geschäftsführer Herr Wilfried Hartmann, Am Bahndamm 18, 39624 Kalbe (Milde)
Aktenzeichen: O7013507

Das Vorhaben befindet sich auf folgenden Grundstücken:

Gemarkung: Molitz
Flur/Flurstück: 3-15/1, 3-23/1, 3-26/1, 3-29/1, 3-38/1, 3-39, 3-43, 3-55/1, 3-58/2, 3-59/1, 3-60/2, 3-60/3, 3-74/19, 3-82/31

Gemarkung: Plathe
Flur/Flurstück: 4-236

Gemarkung: Kerkau
Flur/Flurstück: 6-32/1, 6-34, 6-35, 6-37/1, 6-38, 6-40, 6-42/1, 6-43, 6-45/1, 6-47, 6-49/1, 6-53, 6-55/1, 6-58, 6-60/1, 6-61, 6-62/2, 6-63, 6-64/1, 6-65, 6-66, 6-71, 6-83/39

Gemarkung: Jeetze
Flur/Flurstück: 9-32, 9-36, 9-37, 9-38, 9-39, 9-40, 9-41, 9-89, 9-120, 9-121, 9-122, 9-123, 9-124, 9-125, 9-126, 9-127, 9-128, 9-129, 9-130, 9-131, 9-132, 9-133, 9-135, 9-137, 9-138, 9-139, 9-140, 9-141

- Vorhaben: Umbau Stauanlage bei Zethlingen (WRRL)
Maßnahmen: - Abriss der alten Stauanlage einschließlich der massiven Befestigun-gen des Gewässerbettes
- Ersatz durch Errichtung einer naturnah gestalteten Sohlgleite in Bec-kenbauweise
- Einbau von Steinen und Bodenstoffen zur Reduzierung der bauwerks-bezogenen Verbreiterung des Gewässers im Ober- und Unterwasser-bereich

Antragsteller: Unterhaltungsverband Milde/Biese, Geschäftsführer Herr Wilfried Hartmann, Am Bahndamm 18, 39624 Kalbe (Milde)
Aktenzeichen: O7013504

Das Vorhaben befindet sich auf folgenden Grundstücken:

Gemarkung: Zethlingen
Flur/Flurstück: 2-200/102, 2-104, 2-108

Gemarkung: Winkelstedt
Flur/Flurstück: 6-8, 6-10, 6-40/9

Es handelt sich hier um Verfahren gemäß Nr. 13.8.2 der Anlage 1 zum Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG). Das UVPG sieht nach § 3c eine standortbezogene Vorprüfung des Einzelfalls zur Ermittlung der UVP-Pflichtigkeit vor.

Diese Vorprüfung ergab, dass für diese Vorhaben keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen zu erwarten sind und es sich somit jeweils um einen nicht UVP-pflichtigen Gewässerabau i. S. von § 68 des Gesetzes zur Ordnung des Wasserhaushalts (Wasserhaushaltsgesetz) vom 31. Juli 2009, BGBl. I S. 2585, zuletzt geändert durch Art. 5 Abs. 9 des Gesetzes vom 24.02.2012 (BGBl. I S. 212), handelt.

Eine Umweltverträglichkeitsprüfung entfällt somit in diesen Verfahren.

Hinweis:

Diese Feststellung ist nicht selbstständig durch Rechtsmittel anfechtbar.

Salzwedel, den 05.11.2012



Ziche
Landrat

Hansestadt Gardelegen

Bekanntmachung der Ergänzungssatzung Jerchel – 02 Lunauer Straße

Der Stadtrat der Hansestadt Gardelegen hat in seiner öffentlichen Sitzung am 29.10.2012 die Ergänzungssatzung Jerchel – 02 Lunauer Straße gemäß § 34 (4) Nr. 3 des Baugesetzbuches (BauGB) als Satzung beschlossen. Diese Satzung bedarf keiner Genehmigungserteilung. Gemäß § 10 (3) BauGB ist der Beschluss der Satzung ortsüblich öffentlich bekannt zu machen.

Die Ergänzungssatzung Jerchel – 02 Lunauer Straße tritt mit dieser Bekanntmachung in Kraft. Jedermann kann die rechtskräftige Ergänzungssatzung Jerchel – 02 Lunauer Straße zu den allgemeinen Geschäftszeiten im Bauamt der Hansestadt Gardelegen, R.-Breitscheid-Straße 3, Zimmer 116 einsehen und über den Inhalt Auskunft verlangen. Termine außerhalb der Dienststunden sind vorher zu vereinbaren. (Tel. 03907/716-177)

Auf die Vorschriften des § 44 (3) Satz 1 und 2 BauGB über die Fälligkeit etwaiger Entschädigungsansprüche, deren Leistung schriftlich beim Entschädigungspflichtigen zu beantragen ist, und des § 44 (4) BauGB über das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen wird hingewiesen.

Unbeachtlich werden, eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften und nach § 214 Abs. 3 Satz 2 beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Hansestadt Gardelegen unter der Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind.

gez. Fuchs
Bürgermeister

Hansestadt Gardelegen

Satzung 1. Änderung des Bebauungsplanes Ost I, Gardelegen

Der Stadtrat der Hansestadt Gardelegen hat in öffentlicher Sitzung am 29.10.2012 die 1. Änderung des Bebauungsplanes Ost I, Gardelegen gemäß § 12 i.V. mit § 10 Abs. 2 Abs. 1 BauGB als Satzung beschlossen. Gemäß § 10 (3) BauGB ist der Beschluss der Satzung ortsüblich öffentlich bekannt zu machen. Mit dieser Bekanntmachung tritt die 1. Änderung des Bebauungsplanes in Kraft. Jedermann kann die 1. Änderung des rechtswirksamen Bebauungsplanes mit Begründung auf Dauer im Bauamt der Stadtverwaltung Gardelegen, R.-Breitscheid-Straße 3, 39638 Gardelegen, während der Dienststunden einsehen und über den Inhalt Auskunft verlangen.

Auf die Vorschriften des § 44 (3) Satz 1 und 2 BauGB über die Fälligkeit etwaiger Entschädigungsansprüche, deren Leistung schriftlich beim Entschädigungspflichtigen zu beantragen ist, und des § 44 (4) BauGB über das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen wird hingewiesen. Unbeachtlich werden, eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1-3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften, eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans und nach § 214 Abs. 3 Satz 2 beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Hansestadt Gardelegen geltend gemacht worden sind.

Bei der Geltendmachung ist der Sachverhalt, der die Verletzung oder den Mangel begründen soll, darzulegen.

gez. Fuchs
Bürgermeister

Hansestadt Gardelegen

Bekanntmachung des Beschlusses über die Jahresrechnung 2009 der ehemaligen Gemeinde Hemstedt und die Entlastung des Bürgermeisters

Der Stadtrat der Hansestadt Gardelegen hat in seiner Sitzung am 17.09.2012 die Jahresrechnung der ehemaligen Gemeinde Hemstedt für das Jahr 2009 und die Stellungnahme des Bürgermeisters zum Prüfbericht des Rechnungsprüfungsamtes beschlossen. Dem Bürgermeister wurde für das Jahr 2009 Entlastung erteilt.

Gemäß § 108 Abs. 5 Gemeindeordnung Land Sachsen Anhalt (GO LSA) in der zurzeit gültigen Fassung liegen die Jahresrechnungen und die Rechenschaftsberichte vom 21.11.2012 bis 06.12.2012 zur Einsichtnahme in der Verwaltung der Hansestadt Gardelegen, R.-Breitscheid-Str. 3, 39638 Gardelegen, Amt für Finanzwesen, aus.

gez. Fuchs
Bürgermeister

Hansestadt Gardelegen

Bekanntmachung der Beschlüsse über die Jahresrechnungen 2009 der ehemaligen Gemeinden Kloster Neuendorf und Berge und die Entlastung der Bürgermeister

Der Stadtrat der Hansestadt Gardelegen hat in seiner Sitzung am 29.10.2012 die Jahresrechnungen der ehemaligen Gemeinden Kloster Neuendorf und Berge für das Jahr 2009 und die Stellungnahmen des Bürgermeisters zum Prüfbericht des Rechnungsprüfungsamtes beschlossen. Den Bürgermeistern wurde für das Jahr 2009 Entlastung erteilt.

Gemäß § 108 Abs. 5 Gemeindeordnung Land Sachsen Anhalt (GO LSA) in der zurzeit gültigen Fassung liegen die Jahresrechnungen und die Rechenschaftsberichte vom 21.11.2012 bis 06.12.2012 zur Einsichtnahme in der Verwaltung der Hansestadt Gardelegen, R.-Breitscheid-Str. 3, 39638 Gardelegen, Amt für Finanzwesen, aus.

gez. Fuchs
Bürgermeister

Hansestadt Salzwedel

Amtliche Bekanntmachung der Hansestadt Salzwedel

Veränderungssperre der Hansestadt Salzwedel für den Geltungsbereich des Bebauungsplanes Nr. 13-93 "Erweiterung Gewerbegebiet Gerstedter Weg"

Der Stadtrat der Hansestadt Salzwedel hat in seiner Sitzung am 24. Oktober 2012 beschlossen, dass der Bebauungsplan Nr. 13-93 „Erweiterung Gewerbegebiet Gerstedter Weg“ im gesamten Geltungsbereich, der begrenzt ist durch
– Gerstedter Weg (K 1002) im Norden
– Flur 42: östliche Grenze Flurst. 95/41 und tlw. 218, süd. Grenze Flurst. 95/30, östl. Grenze Flurst. tlw.178, 179, 255 im Osten
– nördliche Flurstücksgrenzen der Dumme im Süden
– Teile der Flurstücke der Flur 41: 84, 120, 86/1, 13/112, 40/1 im Westen (siehe Flurstückskarte), geändert werden soll. Zur Sicherung der Planung hat der Stadtrat der Hansestadt Salzwedel am 24. Oktober 2012 für dieses Gebiet eine Veränderungssperre als Satzung beschlossen. Dies wird hiermit bekannt gemacht. Die Veränderungssperre tritt mit ihrer Bekanntmachung im Amtsblatt des Altmarkkreises Salzwedel in Kraft. Die Veränderungssperre wird im Bauamt der Hansestadt Salzwedel, An der Mönchskirche 7, 29410 Salzwedel, Zi. 41 während der Dienststunden zu jedermanns Einsicht bereitgehalten. Über den Inhalt der Satzung wird auf Verlangen Auskunft erteilt.

Auf die Vorschriften des § 18 Abs. 2 Satz 2 und 3 BauGB über die Geltendmachung etwaiger Entschädigungsansprüche für eingetretene Vermögensnachteile durch die Veränderungssperre nach § 18 und des § 18 Abs. 3 BauGB über das Erlöschen der Entschädigungsansprüche bei nicht fristgemäßer Geltendmachung wird hingewiesen.

Salzwedel, 30. Oktober 2012

Hansestadt Salzwedel
Die Oberbürgermeisterin
gez. Danicke

Geltungsbereich des Bebauungsplanes Nr. 13-93 und der Veränderungssperre



M 1:5000

□ Grenze des Geltungsbereichs

Stadt Kalbe (Milde)

Satzung

über die Festsetzung der Realsteuer-Hebesätze der Stadt Kalbe (Milde) für das Haushaltsjahr 2013 -Hebesatzung-

Aufgrund

- der §§ 6, 44 Abs.3 Nr.1, 91 und 158 Abs.2 Satz 1 Nr.3 der Gemeindeordnung des Landes Sachsen-Anhalt (GO LSA) vom 05.10.1993 (GVBl. LSA S.568) in der zur Zeit gültigen Fassung
- der §§ 1 und 25 des Grundsteuergesetzes vom 07.08.1973 (BGBl. S. 965) in der zur Zeit gültigen Fassung
- der §§ 1, 4 und 16 des Gewerbesteuergesetzes vom 19.05.1999 (BGBl. I S.1010, 1491), in der zur Zeit gültigen Fassung

hat der Stadtrat der Stadt Kalbe (Milde) in seiner Sitzung am 25.10.2012 die folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Die Steuersätze (Hebesätze) für die Realsteuern werden für das Haushaltsjahr 2013 für die Stadt Kalbe (Milde) wie folgt festgesetzt:

1. Grundsteuer

- | | |
|--|----------|
| a) für land- und forstwirtschaftlichen Betrieb (Grundsteuer A) | 320 v.H. |
| b) für Grundstücke (Grundsteuer B) | 350 v.H. |

2. Gewerbesteuer

340 v.H.

§ 2

Die Hebesatzung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in Kraft und ist für die Veranlagung ab dem Haushaltsjahr 2013 anzuwenden.

Kalbe (Milde), den 01.11.2012

gez. Ruth
Bürgermeister

Stadt Kalbe (Milde)

1. Änderung

der Satzung für die Nutzung der Kindertageseinrichtungen der Stadt Kalbe (Milde) vom 20.01.2011

Auf Grund der §§ 6, Abs.1, 8, Abs.1, und 44 Abs.3 Nr.1 der Gemeindeordnung für das Land Sachsen-Anhalt (GO LSA) vom 10.08.2009 (GVBl.LSA Nr. 14/2009, S.383) und des Ge-

setzes zur Förderung und Betreuung von Kindern in Tageseinrichtungen und in Tagespflege des Landes Sachsen-Anhalt (Kinderförderungsgesetz - KiFöG) vom 05.03.03 in den jeweils gültigen Fassungen hat der Stadtrat der Stadt Kalbe (Milde) in seiner Sitzung am 25.10.2012 folgende Änderung der Satzung zur Nutzung der Kindertageseinrichtungen der Stadt Kalbe (Milde) vom 20.01.2011 beschlossen:

Artikel 1

§ 5 Absatz 1 wird wie folgt geändert:

Der Anstrich „Benjamin Blümchen“ Engersen: 6.00 Uhr bis 16.30 Uhr wird ersatzlos gestrichen.

Artikel 2

§ 8 Absatz 4, 1. Anstrich wird ersetzt und lautet nunmehr wie folgt:

- der Gebührenschuldner mit einem Betrag im Rückstand ist, der mindestens dem Elternbeitrag für zwei Monate entspricht und gemahnt wurde, kann die Stadt Kalbe (Milde) den Betreuungsplatz ohne Einhalten einer Frist kündigen. Die Kündigung kann nach den besonderen Umständen des Einzelfalles unterbleiben. Die Pflicht zur Zahlung der Gebühren bleibt bis zum Zeitpunkt des Wirksamwerdens der Kündigung bestehen. Die Neuanmeldung für einen Platz ist nur nach vollständiger Schuldentilgung möglich. Ein Anspruch auf Nutzung desselben Platzes besteht nicht.

Artikel 3

Die Änderung dieser Satzung tritt nach dem Tage ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Kalbe (Milde), den 26.10.2012

gez. R u t h
Bürgermeister

(Siegel)

Stadt Kalbe (Milde)

Satzung

über die Erhebung von Beiträgen nach § 6 KAG - LSA für straßenbauliche Maßnahmen in der Stadt Kalbe (Milde) Straßenbaubeitragsatzung

Auf Grund der §§ 6 und 91 der Gemeindeordnung für das Land Sachsen-Anhalt (GO-LSA) in der Zeit gültigen Fassung in Verbindung mit § 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Sachsen-Anhalt (KAG-LSA) in der zur Zeit gültigen Fassung hat der Stadtrat der Stadt Kalbe (M) in seiner Sitzung vom 25.10.2012 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Allgemeines

(1) Zur Deckung ihres Aufwandes für die erforderliche Herstellung, Anschaffung, Erweiterung, Verbesserung und Erneuerung ihrer öffentlichen Verkehrsanlagen (Straßen, Wege, Plätze sowie selbständige Grünanlagen und Parkeinrichtungen) erhebt die Stadt Kalbe (Milde) - sofern Erschließungsbeiträge nach den §§ 127 ff. BauGB nicht erhoben werden können nach Maßgabe dieser Satzung Beiträge von den Beitragspflichtigen im Sinne des § 6 Abs. 8 KAG-LSA, denen durch die Inanspruchnahme oder die Möglichkeit der Inanspruchnahme dieser Leistungen ein Vorteil entsteht.

(2) Die Stadt ermittelt den beitragsfähigen Aufwand jeweils für die einzelne Ausbaumaßnahme. Sie kann den Aufwand auch hiervon abweichend für bestimmte Teile einer Maßnahme (Aufwandsspaltung) oder für einen selbständig nutzbaren Abschnitt einer Maßnahme (Abschnittsbildung) gesondert ermitteln.

§ 2

Umfang des beitragsfähigen Aufwandes

Zum beitragsfähigen Aufwand gehören die Kosten für

1. den Erwerb (einschließlich aufstehender Bauten und Erwerbsnebenkosten) der für die Herstellung, Erweiterung, Verbesserung oder Erneuerung der öffentlichen Verkehrsanlagen benötigten Grundflächen; dazu gehören auch der Wert der von der Stadt hierfür aus ihrem Vermögen bereitgestellten Flächen im Zeitpunkt der Bereitstellung;
2. die Freilegung der öffentlichen Verkehrsanlagen;
3. die Herstellung, Anschaffung, Erweiterung, Verbesserung oder Erneuerung der Fahrbahn mit Unterbau und Decke sowie für notwendige Erhöhungen und Vertiefungen einschließlich der Anschlüsse an andere Straßen sowie Aufwendungen und Ersatzleistungen wegen Veränderung des Straßenniveaus
4. die Herstellung, Anschaffung, Erweiterung, Verbesserung oder Erneuerung von Wegen, Plätzen und Fußgängerzonen in entsprechender Anwendung von Nr. 3;
5. die Herstellung, Anschaffung, Erweiterung, Verbesserung oder Erneuerung von
 - a) Randsteinen und Schrammborden,
 - b) Rad- und Gehwegen,
 - c) Trenn-, Seiten-, Rand- und Sicherheitsstreifen,
 - d) Beleuchtungseinrichtungen,
 - e) Rinnen und andere Einrichtungen für die Oberflächenentwässerung der öffentlichen Verkehrsanlagen,
 - f) Böschungen, Schutz- und Stützmauern,
 - g) Parkflächen (auch Standspuren, Busbuchten und Bushaltestellen) und Grünanlagen soweit sie Bestandteil der öffentlichen Verkehrsanlagen sind;
6. die Herstellung, Anschaffung, Erweiterung, Verbesserung oder Erneuerung von selbstständigen Grünanlagen und Parkeinrichtungen;
7. die Beauftragung Dritter mit der Planung und Bauleitung.

§ 3

Ermittlung des beitragsfähigen Aufwandes

- (1) Der beitragsfähige Aufwand wird nach den tatsächlichen Kosten ermittelt.

(2) Der Aufwand für

1. Böschungen, Schutz- und Stützmauern,
2. Trenn-, Seiten-, Rand- und Sicherheitsstreifen,
3. Ersatzleistungen wegen Veränderung des Straßenniveaus, werden den Kosten der Fahrbahn zugerechnet.

§ 4 Grundstück

(1) Grundstück im Sinne dieser Satzung ist grundsätzlich das Grundstück im bürgerlich-rechtlichen Sinne.

(2) Ist ein vermessenes und im Grundbuch eingetragenes bürgerlich-rechtliches Grundstück nicht vorhanden, so gilt die von dem Beitragspflichtigen zusammenhängend genutzte Fläche als Grundstück. Der Beitragspflichtige ist in diesem Fall verpflichtet, die Grundstücksgröße nachprüfbar, insbesondere durch amtliche Dokumente, nachzuweisen.

§ 5 Vorteilsbemessung

(1) Die Stadt trägt zur Abgeltung des öffentlichen Interesses von dem beitragsfähigen Aufwand den Teil, der auf die Inanspruchnahme der öffentlichen Verkehrsanlagen durch die Allgemeinheit oder die Stadt entfällt. Den übrigen Teil des Aufwandes haben die Beitragspflichtigen zu tragen.

(2) Der Anteil der Beitragspflichtigen am Aufwand beträgt

1. bei öffentlichen Verkehrsanlagen, die überwiegend dem Anliegerverkehr dienen, sowie bei verkehrsberuhigten Wohnstraßen 70 v. H
2. bei öffentlichen Verkehrsanlagen mit starkem innerörtlichen Verkehr
 - a) für Fahrbahnen, Trenn-, Seiten-, Rand- und Sicherheitsstreifen sowie Böschungen, Schutz- und Stützmauern, Busbuchten und Bushaltestellen 30 v. H
 - b) für Randsteine und Schrammborde, für Rad- und Gehwege - auch als kombinierte Anlage - sowie für Grünanlagen als Bestandteil der öffentlichen Verkehrsanlagen 50 v. H
 - c) für Beleuchtungseinrichtungen sowie für Rinnen und andere Einrichtungen der Oberflächenentwässerung 40 v. H
 - d) für Parkflächen (auch Standspuren) ohne Busbuchten und Bushaltestellen 55 v. H
 - e) für niveaugleiche Mischflächen 40 v. H
3. bei öffentlichen Verkehrsanlagen, die überwiegend dem Durchgangsverkehr dienen,
 - a) für Fahrbahnen, Trenn-, Seiten-, Rand- und Sicherheitsstreifen sowie Böschungen, Schutz- und Stützmauern, Busbuchten und Bushaltestellen 20 v. H
 - b) für Randsteine und Schrammborde, für Rad- und Gehwege - auch als kombinierte Anlage - sowie für Grünanlagen als Bestandteil der öffentlichen Verkehrsanlage 40 v. H
 - c) für Beleuchtungseinrichtungen sowie für Rinnen und andere Einrichtungen der Oberflächenentwässerung 30 v. H
 - d) für Parkflächen (auch Standspuren) ohne Busbuchten und Bushaltestellen 50 v. H
4. bei außerhalb der geschlossenen Ortslage (Außenbereich) verlaufenden Gemeindestraßen nach § 3 Abs. 1 Nr. 3 StrG LSA 20 v. H
5. bei sonstigen öffentlichen Straßen nach § 3 Abs. 1 Nr. 4 StrG LSA, die in der Straßenbaulast der Gemeinde stehen, 60 v. H
6. bei Fußgängerzonen 55 v. H
7. bei selbständigen Grünanlagen 60 v. H
8. bei selbständigen Parkeinrichtungen 60 v. H

(3) Zuschüsse Dritter können, soweit der Zuschußgeber nichts anderes bestimmt hat, hälftig zur Deckung der Anteile der Stadt verwendet werden.

(4) Die Stadt kann im Einzelfall vor Entstehen der sachlichen Beitragspflichten durch eine ergänzende Satzung von den Anteilen nach Abs. 2 abweichen, wenn wichtige Gründe für eine andere Vorteilsbemessung sprechen.

§ 6 Verteilungsregelung

(1) Der nach § 5 auf die Beitragspflichtigen entfallende Anteil am beitragsfähigen Aufwand wird - soweit nicht die Sonderregelung nach § 7 eingreift - auf die Grundstücke unter Berücksichtigung der nachfolgenden Absätze nach dem Verhältnis verteilt, in dem die Grundstücksflächen zueinander stehen.

(2) Als Grundstücksfläche gilt bei Grundstücken,

1. die insgesamt oder teilweise im Geltungsbereich eines Bebauungsplanes und mit der Restfläche innerhalb eines im Zusammenhang bebauten Ortsteiles liegen, die Gesamtfläche des Grundstücks, wenn es baulich oder gewerblich nutzbar ist;

2. die über die Grenzen des Bebauungsplanes in den Außenbereich hinausreichen, die Fläche im Bereich des Bebauungsplanes, wenn für diese darin eine bauliche oder gewerbliche Nutzung festgesetzt ist;

3. die im Bereich einer Satzung nach § 34 Abs. 4 BauGB liegen, und bei Grundstücken, die über die Grenzen einer solchen Satzung hinausreichen, die Fläche im Satzungsgebiet;

4. für die kein Bebauungsplan und keine Satzung nach § 34 Abs. 4 BauGB besteht die nicht unter Nr. 6 fallen,

a.) wenn sie insgesamt innerhalb des im Zusammenhang bebauten Ortsteiles (§ 34 BauGB) liegen, die Gesamtfläche des Grundstückes,

b.) wenn sie mit ihrer Fläche teilweise im Innenbereich (§ 34 BauGB) und teilweise im Außenbereich (§ 35 BauGB) liegen, die Fläche des Grundstückes, die zwischen der öffentlichen Verkehrsanlage und einer Linie, die in einem gleichmäßigen Abstand von 50 m zu ihr verläuft und die Restfläche im Außenbereich multipliziert mit 0,016 bei Forst- und Wald- sowie bewirtschaftete Wasserflächen bzw. 0,033 bei landwirtschaftlich bzw. gärtnerisch genutzte Flächen

c.) bei Grundstücken, die nicht an die öffentliche Verkehrsanlage angrenzen oder lediglich durch einem zum Grundstück gehörenden Weg mit ihr verbunden sind, die Fläche zwischen der der öffentlichen Verkehrsanlage zugewandten Grundstücksseite und einer Linie, die in einem gleichmäßigen Abstand von 50 m zu ihr verläuft und die Restfläche im Außenbereich multipliziert mit 0,016 bei Forst- und Wald- sowie bewirtschaftete Wasserflächen bzw. 0,033 bei landwirtschaftlich bzw. gärtnerisch genutzte Flächen

5. die über die sich nach Nr. 2 oder Nr. 4 b) ergebenden Grenzen hinaus bebaut oder gewerblich genutzt sind, die Fläche zwischen der öffentlichen Verkehrsanlage bzw. im Fall von Nr. 4 b) der der öffentlichen Verkehrsanlage zugewandten Grundstücksseite und einer Linie hierzu, die in einem gleichmäßigen Abstand verläuft, der der übergreifenden Bebauung oder gewerblichen Nutzung entspricht. Die Restfläche im Außenbereich wird multipliziert mit 0,016 bei Forst- und Wald- sowie bewirtschaftete Wasserflächen bzw. 0,033 bei landwirtschaftlich bzw. gärtnerisch genutzte Flächen und dann hinzugezählt.

6. die nicht baulich oder gewerblich, sondern in vergleichbarer Weise (z.B. Friedhöfe, Sport- oder Festplätze, Freibäder, Dauerkleingärten) nutzbar sind oder innerhalb des im Zusammenhang bebauten Ortsteiles so genutzt werden, die Gesamtfläche des Grundstückes, im Außenbereich liegend multipliziert mit 0,08

7. die unbebaubar oder auch bebaut aber im Außenbereich liegend sind, die Grundstücksfläche

a.) bei Waldbestand oder mit wirtschaftlich nutzbaren Wasserbestand vervielfacht mit **0,016**

b.) bei Nutzung als Grünland, Ackerland oder Gartenland vervielfacht mit **0,033**

c.) bei gewerblicher Nutzung ohne Baulichkeiten (Bodenabbau) vervielfacht mit **0,12**

d.) bei gewerblicher Nutzung mit Baulichkeiten vervielfacht mit **0,25**

(3) Bei denen in Abs. 2 Nr. 6 genannten Grundstücken wird nur die Grundstücksfläche nach Abs. 2 berücksichtigt.

Im Übrigen werden bei bebauten oder bebaubaren und bei gewerblich genutzten oder gewerblich nutzbaren Grundstücken zu der nach Abs. 2 festgestellten Grundstücksfläche je Vollgeschoß 25 v.H. der Grundstücksfläche hinzugezählt.

Als Vollgeschoß gelten alle Geschosse, die nach landesrechtlichen Vorschriften Vollgeschosse sind. Kirchengebäude werden stets als eingeschossige Gebäude behandelt. Ist im Einzelfall eine Geschoszahl wegen der Besonderheiten des Bauwerks nicht feststellbar, werden bei gewerblich oder industriell genutzten Grundstücken je angefangene 3,50 m und bei allen in anderer Weise baulich genutzten Grundstücken je angefangene 2,30 m Höhe des Bauwerks als ein Vollgeschoß gerechnet.

(4) Die nach Abs. 2 und Abs. 3 ermittelte Grundstücksfläche wird vervielfacht

1. mit **0,5**, wenn das Grundstück nur in einer der baulichen oder gewerblichen Nutzung vergleichbaren Weise (z. B. Friedhöfe, Sport- und Festplätze, Freibäder, Dauerkleingärten) nutzbar ist oder innerhalb des im Zusammenhang bebauten Ortsteils tatsächlich so genutzt wird;

2. mit **1,5**, wenn das Grundstück innerhalb eines tatsächlich bestehenden (§ 34 BauGB) oder durch Bebauungsplan ausgewiesenen Wohngebietes (§ 3, § 4 und § 4 a BauNVO), Dorfgebietes (§ 5 BauNVO) oder Mischgebietes (§ 6 BauNVO) oder ohne ausdrückliche Gebietsfestsetzung innerhalb eines Bebauungsplangebietes überwiegend gewerblich oder überwiegend in einer der gewerblichen Nutzung ähnlichen Weise (z.B. Verwaltungs- Schul-, Post- und Bahnhofsgelände, Praxen für freie Berufe) genutzt wird;

3. mit **2,0**, wenn das Grundstück innerhalb eines tatsächlich bestehenden (§ 34 BauGB) oder durch Bebauungsplan ausgewiesenen Kerngebietes (§ 7 BauNVO), Gewerbegebietes (§ 8 BauNVO), Industriegebietes (§ 9 BauNVO) oder Sondergebietes (§ 11 BauNVO) liegt;

(5) Als Zahl der Vollgeschosse nach Abs. 3 S. 2 gilt bei Grundstücken,

1. die ganz oder teilweise im Geltungsbereich eines Bebauungsplanes liegen (Abs. 2 Nr. 1),

a. die im Bebauungsplan festgesetzte höchstzulässige Zahl der Vollgeschosse;

b. für die im Bebauungsplan statt der Zahl der Vollgeschosse die Höhe der baulichen Anlagen festgesetzt ist, in Gewerbe-, Industrie- und Sondergebieten i.S. von § 11 Abs. 3 BauNVO die durch 3,5 und in allen anderen Baugebieten, die durch 2,3 geteilte höchstzulässige Gebäudehöhe auf ganze Zahlen aufgerundet;

c. für die im Bebauungsplan weder die Zahl der Vollgeschosse noch die Höhe der baulichen Anlagen, sondern nur eine Baumassenzahl festgesetzt ist, die durch 3,5 geteilte höchstzulässige Baumassenzahl auf ganze Zahlen aufgerundet;

d. auf denen nur Garagen oder Stellplätze errichtet werden dürfen, die Zahl von einem Vollgeschoß je Nutzungsebene;

e. für die im Bebauungsplan gewerbliche Nutzung ohne Bebauung festgesetzt ist, die Zahl von einem Vollgeschoß;

f. für die im Bebauungsplan industrielle Nutzung ohne Bebauung festgesetzt ist, die Zahl von zwei Vollgeschossen;

g. für die in einem Bebauungsplan weder die Zahl der Vollgeschosse noch die Höhe der baulichen Anlagen bzw. die Baumassenzahl bestimmt ist, der in der näheren Umgebung überwiegend festgesetzte und/oder tatsächlich vorhandene (§ 34 BauGB) Berechnungswert nach lit. a) - c);

2. auf denen die Zahl der Vollgeschosse nach Nr. 1 lit. a) bzw. lit. d) - g) oder die Höhe der

baulichen Anlagen bzw. die Baumassenzahl nach Nr. 1 lit. b) bzw. lit. c) überschritten wird, die tatsächlich vorhandene Zahl der Vollgeschosse bzw. die sich nach der tatsächlich vorhandenen Bebauung ergebenden Berechnungswerte nach Nr. 1 lit. b) bzw. lit. c);

3. für die kein Bebauungsplan besteht, die aber ganz oder teilweise innerhalb des im Zusammenhang bebauten Ortsteiles liegen (Abs. 2 Nr. 3 und Nr. 4), wenn sie

- a) bebaut sind, die höchste Zahl der tatsächlich vorhandenen Vollgeschosse,
- b) unbebaut ist, die Zahl der in der näheren Umgebung überwiegend vorhandenen Vollgeschosse.

§ 7

Aufwandsspaltung

Ohne Bindung an eine bestimmte Reihenfolge kann der Straßenausbaubeitrag selbständig erhoben werden für

1. den Grunderwerb für die öffentliche Verkehrsanlage,
2. die Freilegung der öffentlichen Verkehrsanlage,
3. die Herstellung, Erweiterung, Verbesserung oder Erneuerung der Straßen und Wege ohne Moped-, Rad- und Gehwege sowie ohne Entwässerungs- und Beleuchtungseinrichtungen,
4. die Herstellung, Erweiterung, Verbesserung oder Erneuerung der Mopedwege oder eines von ihnen,
5. die Herstellung, Erweiterung, Verbesserung oder Erneuerung der Radwege oder eines von ihnen,
6. die Herstellung, Erweiterung, Verbesserung oder Erneuerung der Gehwege oder eines von ihnen,
7. von ihnen,
8. die Herstellung, Erweiterung, Verbesserung oder Erneuerung kombinierter Rad- und Gehwege oder eines von ihnen,
9. die Herstellung, Erweiterung, Verbesserung oder Erneuerung der Oberflächenentwässerung der öffentlichen Verkehrsanlage,
10. die Herstellung, Erweiterung, Verbesserung oder Erneuerung der Beleuchtungseinrichtungen der öffentlichen Verkehrsanlage,
11. die Herstellung, Erweiterung, Verbesserung oder Erneuerung der Parkflächen,
12. die Herstellung, Erweiterung, Verbesserung oder Erneuerung der Grünanlagen.

§ 8

Entstehung der Beitragspflicht

- (1) Die Beitragspflicht entsteht mit der Beendigung der beitragsfähigen Maßnahme.
- (2) In den Fällen einer Aufwandsspaltung entsteht die Beitragspflicht mit der Beendigung der Teilmaßnahme, frühestens jedoch mit dem Anspruch der Aufwandsspaltung.
- (3) Bei der Abrechnung von selbständig nutzbaren Abschnitten entsteht die Beitragspflicht mit der Beendigung der Abschnittsmaßnahme, frühestens jedoch mit dem Abschnittsbildungsbeschluss.
- (4) Die in Abs. 1 - 3 genannten Maßnahmen sind erst dann beendet, wenn die technischen Arbeiten entsprechend dem von der Stadt aufgestellten Bauprogramm fertiggestellt sind, der Beitrag berechenbar ist und in den Fällen von Abs. 1 - 3 die erforderlichen Grundflächen in Eigentum der Stadt stehen.

§ 9

Vorausleistungen

Auf die künftige Beitragsschuld können angemessene Vorausleistungen verlangt werden, sobald mit der Durchführung der Maßnahme begonnen worden ist. Die Vorausleistung ist mit der endgültigen Beitragsschuld zu verrechnen, auch wenn der Vorausleistende nicht beitragspflichtig ist.

§ 10

Beitragspflichtige

- (1) Beitragspflichtig ist, wer im Zeitpunkt der Bekanntgabe des Beitragsbescheides Eigentümer des Grundstücks ist. Ist das Grundstück mit einem Erbbaurecht belastet, so ist anstelle des Eigentümers der Erbbauberechtigte beitragspflichtig. Ist das Grundstück mit einem dinglichen Nutzungsrecht nach Art. 233 § 4 des Einführungsgesetzes zum Bürgerlichen Gesetzbuch belastet, so ist anstelle des Eigentümers der Inhaber dieses Rechts beitragspflichtig.
- (2) Für Grundstücke und Gebäude, die im Grundbuch noch als Eigentum des Volkes eingetragen sind, tritt an die Stelle des Eigentümers der Verfügungsberechtigte i. S. von § 8 Abs. 1 des Vermögenszuordnungsgesetzes.
- (3) Mehrere Beitragspflichtige haften als Gesamtschuldner; bei Wohnungs- und Teileigentum sind die einzelnen Wohnungs- und Teileigentümer nur entsprechend ihrem Miteigentumsanteil beitragspflichtig.

§ 11

Beitragsbescheid

Der Beitrag, der auf den einzelnen Beitragspflichtigen entfällt, wird durch schriftlichen Bescheid festgesetzt.

§ 12

Fälligkeit

Die nach dieser Satzung erhobenen Beiträge und Vorausleistungen werden einen Monat nach der Bekanntgabe des Bescheides fällig.

§ 13

Ablösung

- (1) In Fällen, in denen die Beitragspflicht noch nicht entstanden ist, kann die Ablösung durch Vertrag vereinbart werden.
- (2) Zur Feststellung des Ablösungsbeitrages ist der für die Ausbaumaßnahme im Sinne von § 1 entstehende Ausbaaufwand anhand der Kosten für vergleichbare Maßnahmen zu ermitteln und nach Maßgabe der §§ 5 - 6 auf die Grundstücke zu verteilen, denen durch die Inanspruchnahme oder die Möglichkeit der Inanspruchnahme der betreffenden öffentlichen Verkehrsanlage ein Vorteil entsteht.

- (3) Durch Zahlung des Ablösungsbetrages wird die Beitragspflicht endgültig abgegolten.

§ 14

Billigkeitsregelungen

(1) Ausgehend von einer Durchschnittsgröße der nach der tatsächlichen Nutzung vorwiegend Wohnzwecken dienenden Grundstücke im Gemeindegebiet

der Ortschaft Kalbe (Milde) mit	1.362 qm
der Ortschaft Altmersleben mit	1.800 qm
der Ortschaft Engersen mit	2.755 qm
der Ortschaft Gusesfeld mit	2.045 qm
der Ortschaft Kakerbeck mit	6.245 qm
der Ortschaft Kahrstedt mit	2.460 qm
der Ortschaft Neuendorf am Damm mit	1.695 qm
der Ortschaft Winkelstedt mit	5.801 qm
der Ortschaft Wernstedt mit	2.008 qm
der Ortschaft Brunau mit	2.480 qm
der Ortschaft Jeetze mit	4.822 qm
der Ortschaft Packebusch mit	3.644 qm
der Ortschaft Vienau mit	2.291 qm
der Ortschaft Badel mit	2.474 qm
der Ortschaft Jeggeleben mit	2.236 qm
der Ortschaft Zethlingen mit	6.626 qm

gelten derartige Wohngrundstücke als i. S. von § 6 c Abs. 2 Satz 1 KAG-LSA übergroß, wenn die Summe der nach § 6 Abs. 2 zu berechnenden Vorteilsflächen die vorgenannten Durchschnittsgrößen der Ortschaften jeweils um 30 v. H. (Begrenzungsfläche) oder mehr überschreiten.

Derartige, in diesem Sinne übergroße Wohngrundstücke werden in Größe der Begrenzungsfläche in vollem Umfang hinsichtlich der die Begrenzungsfläche bis um 50 v. H. übersteigenden Vorteilsfläche zu 50 v. H. und wegen einer darüber hinausgehenden Vorteilsfläche zu 30 v. H. des sich nach §§ 5 und 6 zu berechnenden Straßenausbaubeitrages herangezogen.

(2) Grundstücke an mehreren verkehrlichen Anlagen sind für alle verkehrlichen Anlagen beitragspflichtig, wenn durch jede einzelne verkehrliche Anlage ein Vorteil erfolgt. Von der Berechnung des Straßenausbaubeitrages gemäß §§ 5 ff. dieser Satzung werden in der Heranziehungphase jeweils je straßenbaulicher Anlage nur 75 % des Beitrages bei Wohngrundstücken festgesetzt. Der übrige Betrag geht zu Lasten der Stadt Kalbe (Milde).

§ 15

Inkrafttreten

- (1) Diese Satzung tritt am Tage zum 01.01.2013 in Kraft. Alle bisher geltenden Satzungen über die Erhebung von Beiträgen für straßenbaulichen Maßnahmen im Gemeindegebiet der Einheitsgemeinde Kalbe (Milde) treten mit dem 01.01.2013 außer Kraft.
- (2) Die bereits gezahlten Beiträge in Gemeindeteilen mit bisher geltenden Satzungen mit wiederkehrenden Straßenausbaubeiträgen werden den heranzuziehenden Beiträgen nach dieser Satzung bis zum 31.12.2035 angerechnet.

Kalbe (Milde), den 26.10.2012

gez. Ruth
Bürgermeister

Zweckverband Breitband Altmark

1. Satzung

zur Änderung der Verbandssatzung des Zweckverbandes Breitband Altmark

Aufgrund der §§ 8, 14 und 16 des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit des Landes Sachsen-Anhalt (GKG LSA) in der Fassung der Bekanntmachung vom 26.02.1998 (GVBl. LSA S. 81) in der zur Zeit geltenden Fassung hat die Vereinsversammlung in ihrer Sitzung am 09.10.2012 nachstehende Änderung der Verbandssatzung beschlossen.

Artikel I

Die Verbandssatzung des Zweckverbandes Breitband Altmark wird wie folgt geändert:

1.
§ 1 Abs. 2 wird wie folgt neu gefasst:
„(2) Er hat seinen Sitz in der 29410 Hansestadt Salzwedel, beim Altmarkkreis Salzwedel, Karl-Marx-Str. 32.“
2.
§ 1 Abs. 3 wird wie folgt neu gefasst:
„(3) Verbandsmitglieder sind die in dem Mitgliederverzeichnis aufgeführten Landkreise und Gemeinden. Das Mitgliederverzeichnis ist als Anlage Bestandteil der Satzung.“
3.
Die Verbandssatzung erhält in Folge der Änderung des § 1 Abs. 3 als Anlage ein Mitgliederverzeichnis.

Anlage zu § 1 Abs. 3 der Verbandssatzung des Zweckverbandes Breitband Altmark

Mitgliederverzeichnis des Zweckverbandes Breitband Altmark

Die folgenden Landkreise und Gemeinden sind Mitglied im Zweckverband Breitband Altmark:

(in alphabetischer Reihenfolge)

Landkreise:

Landkreis Altmarkkreis Salzwedel
Landkreis Stendal

Gemeinden:

Einheitsgemeinde Stadt Kalbe(Milde)
Gemeinde Beetzendorf
Gemeinde Kuhfelde
Verbandsgemeinde Arneburg-Goldbeck

4.

§ 12 wird wie folgt neu gefasst:

„§ 12

Rechnungsprüfung

Die örtliche Rechnungsprüfung wird abwechselnd von den Rechnungsprüfungsämtern der Landkreise Stendal und Altmarkkreis Salzwedel wahrgenommen. Das Rechnungsprüfungsamt des Altmarkkreises Salzwedel wird das Geschäftsjahr 2012 prüfen. Ab dem Geschäftsjahr 2013 wird die jährliche Rechnungsprüfung vier Jahre lang das Rechnungsprüfungsamt des Altmarkkreises Salzwedel durchführen. In den darauf folgenden vier Jahren erfolgt die jährliche Rechnungsprüfung durch das Rechnungsprüfungsamt des Landkreises Stendal. Dieser Vierjahres-Wechselrhythmus wird danach beibehalten.“

5.

§ 16 wird wie folgt neu gefasst:

„§ 16

Bekanntmachungen

(1) Satzungen/Satzungsänderungen und sonstige Bekanntmachungen werden im Amtsblatt des Altmarkkreises Salzwedel und im Amtsblatt des Landkreises Stendal bekannt gemacht.

(2) Andere gesetzlich vorgeschriebene öffentliche Bekanntmachungen erfolgen ebenfalls in der Form des Absatzes 1, soweit nicht etwas anderes bestimmt ist.

(3) Die Bekanntmachung von Zeit, Ort und Tagesordnung der Sitzungen der Zweckverbandsversammlung und ihrer Ausschüsse erfolgt im Generalanzeiger (Ausgaben: Altmark-West und Altmark-Ost) sowie im Internet unter www.breitband-altmark.de.

(4) Sind Pläne, Karten, Zeichnungen oder andere Anlagen selbst eine bekannt zu machende Angelegenheit, so kann diese durch Auslegung am Sitz des Zweckverbandes beim Altmarkkreis Salzwedel, Karl-Marx-Straße 32, 29410 Salzwedel während der Dienststunden ersetzt werden. Auf die Auslegung wird unter Angabe des Gegenstandes, des Ortes und der Dauer der Auslegung im Amtsblatt des Altmarkkreises Salzwedel und im Amtsblatt des Landkreises Stendal hingewiesen. Die Auslegungsfrist beträgt zwei Wochen, soweit nichts anderes vorgeschrieben ist.“

Artikel II Inkrafttreten

Die 1. Satzung zur Änderung der Verbandssatzung tritt mit dem Tage nach der Bekanntmachung in Kraft.

ausgefertigt:

Hansestadt Salzwedel, den 08.11.2012

Ziche
Verbands geschäftsführer



Genehmigungsvermerk:

Die genehmigungspflichtigen Bestandteile der 1. Satzung zur Änderung der Zweckverbandssatzung des kommunalen Zweckverbandes „Zweckverband Breitband Altmark“ wurden mit Bescheid des Landesverwaltungsamtes Sachsen-Anhalt vom 07.11.2012 unter dem AZ: 206.6.2-01710-ZV Breitband AM genehmigt.

Hinweis zur Bekanntmachung der Verbandssatzung des „Zweckverbandes Breitband Altmark“

„Der Zweckverband Breitband Altmark weist darauf hin, dass das Landesverwaltungsamt die genehmigungspflichtigen Bestandteile der ersten Satzung zur Änderung der Zweckverbandssatzung des kommunalen Zweckverbandes „Zweckverband Breitband Altmark“ mit der Genehmigung der Oberen Kommunalaufsichtsbehörde am 15.11.2012 im Amtsblatt des Landesverwaltungsamtes Sachsen-Anhalt Nr. 11 in 2012 (9. Jahrgang) bekannt gemacht hat. Die genehmigungspflichtigen Bestandteile umfassen den Art. I Nr. 2 und Nr. 3 dieser Satzung.“

Für Artikel I Nr. 1, 4 und 5 gilt, dass diese Regelungen nach der Bekanntmachung im Amtsblatt des Landkreises Stendal und im Amtsblatt des Altmarkkreises Salzwedel in Kraft treten.“

Hansestadt Salzwedel, den 08.11.2012

Ziche
Verbands geschäftsführer

ABS „Drömling“ GmbH Klötze

Straße der Jugend 6
38486 Klötze

Bekanntmachung gemäß § 121 Abs. 1 Nr. 1 b GO LSA über die Feststellung des Jahresabschlusses 2011 der ABS „Drömling“ GmbH

Die Gesellschafter der ABS „Drömling“ GmbH haben in der Gesellschafterversammlung am 20.09.2012 den Jahresabschluss festgestellt. Nach pflichtgemäßer Prüfung durch die beauftragte Wirtschaftsprüfungsgesellschaft wurde festgestellt, dass die Durchführung und der Jahresabschluss der ABS „Drömling“ GmbH den gesetzlichen Vorschriften und den ergänzenden Regelungen des Gesellschaftervertrages entsprechen.

Der Jahresabschluss vermittelt unter Beachtung der Grundsätze ordnungsgemäßer Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage. Der Lagebericht steht im Einklang mit dem Jahresabschluss. Die wirtschaftlichen Verhältnisse geben zu Beanstandungen keinen Anlass, die Geschäftsführer sind für das Jahr 2011 entlastet.

Der Jahresüberschuss von 2.424,10 Euro wird in die Gewinnrücklage eingestellt.

Der Jahresabschluss und der Lagebericht liegen in der Zeit vom

ab 26.11.2012 – 30.11.2012

im Sekretariat

der ABS „Drömling“ GmbH

Straße der Jugend 6

in der Zeit von 08.00 bis 13.00 Uhr

zur Einsichtnahme aus.

Die Veröffentlichungsvorschriften der §§ 325 bis 328 HGB bleiben unberührt.

Klötze, den 17.10.2012

gez. Sabine Thieme

gez. Ines Kampe

Geschäftsführung

Amt für Landwirtschaft, Flurneuordnung und Forsten Altmark

Außenstelle Salzwedel

Bodenordnungsverfahren Feldlage Engersen

Verf.-Nr. 14SAW024

Salzwedel, den 15.10.2012

Öffentliche Bekanntmachung

I. 1. Änderung der Vorläufigen Besitzregelung

Im Bodenordnungsverfahren (BOV) Feldlage Engersen wird gemäß § 61a und § 63 Abs. 2 Landwirtschaftsanpassungsgesetz (LwAnpG), i.d.F. vom 03.07.1991 (BGBl. I S. 1418), in der letzten gültigen Fassung, in Verbindung mit § 65 Abs. 2 Satz 4 des Flurbereinigungsgesetzes (FlurbG), i. d. F. der Bekanntmachung vom 16.03.1976 (BGBl. I S. 546), in der letzten gültigen Fassung, die 1. Änderung der vorläufigen Besitzregelung

mit Wirkung zum 15.12.2012 – 0:00 Uhr

angeordnet. Die Eigentümer die von der 1. Änderung der vorläufigen Besitzregelung betroffen sind haben schriftlich neue Nachweise erhalten. Hiermit gehen Besitz und Verwaltung der neuen Flurstücke auf die Empfänger über.

Für die tatsächliche Überleitung in den neuen Rechtszustand sind die Überleitungsbestimmungen zur 1. Änderung der vorläufigen Besitzregelung maßgebend, die Bestandteil dieser Anordnung sind. Die Überleitungsbestimmungen sowie die Karte der neuen Feldeinteilung und ein Verzeichnis der Abfindungsflurstücke, liegen in der Zeit

von Montag, dem 26.11.2012 bis Freitag, dem 07.12.2012

in der Einheitsgemeinde Stadt Kalbe (Milde)

Versammlungsraum Nr. 10

Schulstraße 11

39624 Kalbe (Milde)

Dienstags: 9:00 - 12:00 Uhr und 14:00 - 18:00 Uhr

Donnerstags: 9:00 - 12:00 Uhr und 14:00 - 16:00 Uhr

sowie bei der

Hansestadt Gardelegen

Bauamt Raum 116

Rudolf-Breitscheid-Straße 3

39638 Hansestadt Gardelegen

und bei der

Geeigneten Stelle Vermessungsbüro Kairies

Am Hafen 5

29410 Hansestadt Salzwedel

während der Dienststunden/Öffnungszeiten zur Einsichtnahme für die Beteiligten aus. Bei Bedarf kann mit der Einheitsgemeinde Stadt Kalbe (Milde) unter der Telefonnummer 039080-97133 ein abweichender Termin zur Einsichtnahme vereinbart werden.

Die neue Feldeinteilung wird den Beteiligten

am Donnerstag, den 13.12.2012 in der Zeit von 9:00 bis 19:00 Uhr

im Dorfgemeinschaftshaus Engersen

39638 Kalbe (Milde) OT Engersen

bekannt gegeben und auf Antrag an Ort und Stelle erläutert. Zu diesem Auskunftstermin werden die Beteiligten hiermit eingeladen. Informationen zur 1. Änderung der vorläufigen Besitzregelung sind auch im Internet unter www.alff-altmark.sachsen-anhalt.de (hier unter Agrarstruktur/Flurneuordnung/Bodenordnung Engersen) einzusehen.

Gründe:

Die gesetzlichen Voraussetzungen für die Anordnung der 1. Änderung der vorläufigen Besitzregelung gemäß § 61a und § 63 Abs. 2 LwAnpG in Verbindung mit § 65 Abs. 2 Satz 4 FlurbG sind erfüllt. Der von den Teilnehmern gewählte Vorstand der Teilnehmergeinschaft ist zu den vorstehenden Regelungen gehört worden. Die Grenzen der neuen Grundstücke werden in die Örtlichkeit übertragen, soweit es im Interesse der Beteiligten notwendig ist. Endgültige Nachweise für Fläche und Wert der neuen Grundstücke liegen vor. Außerdem steht das Verhältnis der Abfindung zu dem von jedem Beteiligten Eingebrauchten fest.

Aufgrund von Einwendungen und Widersprüchen ist die vorläufige Besitzregelung vom 01.06.2012 durch die Anordnung der 1. Änderung der vorläufigen Besitzregelung teilbereichsweise geändert worden. Die Anordnung der 1. Änderung der vorläufigen Besitzregelung und der Erlass der Überleitungsbestimmungen dienen der Beschleunigung des Verfahrens zur Vermeidung von Übergangsschwierigkeiten, die den Beteiligten durch längeres Warten auf den Eintritt des neuen Rechtszustandes entstehen würden. Es liegt im Interesse der Beteiligten, dass der durch das Bodenordnungsverfahren angestrebte Erfolg möglichst frühzeitig, d.h. schon vor Bestandskraft des Bodenordnungsplanes, herbeigeführt wird. Mit der 1. Änderung der vorläufigen Besitzregelung werden darüber hinaus geordnete Bewirtschaftungsverhältnisse erreicht.

Hinweis:

Die rechtlichen Wirkungen der 1. Änderung der vorläufigen Besitzregelung enden mit der Ausführung des Bodenordnungsplanes (§ 61 LwAnpG). Erst durch die Ausführung des Bodenordnungsplanes gehen die neuen Grundstücke in das Eigentum der Beteiligten über.

Vorsorglich wird darauf hingewiesen, dass Rechtsbehelfe, die ihrem Wesensgehalt nach die Wertgleichheit der Abfindung betreffen, nicht im Rahmen eines Rechtsbehelfes gegen die vorläufige Besitzregelung, sondern zu einem späteren Zeitpunkt in einem besonderen Anhörungstermin, zu dem gesondert geladen wird, vorzubringen sind.

Im Zusammenhang mit den Anträgen auf Agrarförderung ist darauf zu achten, dass zukünftig die Flächengrößen und Flurstücksbezeichnungen der neu zugeteilten Flächen anzugeben sind.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen die Anordnung der 1. Änderung der vorläufigen Besitzregelung und den Erlass der Überleitungsbestimmungen kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe schriftlich oder zur Niederschrift Widerspruch beim Amt für Landwirtschaft, Flurneuordnung und Forsten Altmark, Außenstelle Salzwedel, Buchenallee 3, 29410 Salzwedel, oder beim Amt für Landwirtschaft, Flurneuordnung und Forsten Altmark, Akazienweg 25, 39576 Stendal, erhoben werden.

Die Rechtsbehelfsfrist beginnt bei öffentlicher Bekanntmachung mit dem ersten Tag nach der Bekanntmachung dieser Anordnung. Die Widerspruchsfrist wird nur gewahrt, wenn der Widerspruch bis zum Ablauf dieser Frist bei der Behörde eingegangen ist.

II. Anordnung der sofortigen Vollziehung

Die sofortige Vollziehung der 1. Änderung der vorläufigen Besitzregelung wird hiermit gem. § 80 Abs. 2 Nr. 4 der Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) angeordnet. Damit entfällt die aufschiebende Wirkung eines Widerspruchs.

Gründe:

Die sofortige Vollziehung vorstehender Anordnung über die 1. Änderung der vorläufigen Besitzregelung erfolgt gem. § 80 Abs. 2 Nr. 4 der VwGO im öffentlichen Interesse und im überwiegenden Interesse aller Beteiligten. Wegen der bevorstehenden Bestellung der landwirtschaftlichen Nutzflächen und zur Beseitigung von Nachteilen, die durch den Ausbau von Wegen, Gräben und landschaftspflegerischen Anlagen im Altbestand entstehen bzw. entstanden sind (Zerschneidungen, Flächenverluste), ist es erforderlich, einen sofortigen Übergang des Besitzes an den neuen Grundstücken auf die neuen Besitzer zu gewährleisten.

Durch die sofortige Vollziehung der 1. Änderung der vorläufigen Besitzregelung wird gewährleistet, dass die Einweisung in die neuen Flächen zu einem einheitlichen Termin erfolgt. Es wird verhindert, dass wegen der Komplexität der Neuordnung sich durch die mögliche Einlegung eines Widerspruchs die Inbesitznahme der neuen Flächen und die Abgabe der alten Flächen in einigen Fällen verzögert und dadurch die Überleitung des neuen Besitzes in der Gesamtheit unmöglich würde.

Verzögerungen bei der Besitzübergabe würden Verspätungen der notwendigen Bestellung hervorrufen, die im wirtschaftlichen Interesse der Beteiligten vermieden werden müssen. Aus diesen Gründen ist die sofortige Vollziehung der Besitzregelung anzuordnen.

Die sofortige Vollziehung der 1. Änderung der vorläufigen Besitzregelung und der Überleitungsbestimmungen sind im öffentlichen Interesse geboten, da die aufschiebende Wirkung eines Widerspruchs den geordneten Übergang auf die neuen Flächen für alle Beteiligten unmöglich machen würde. Jede Verzögerung würde einen Zeitverlust von mindestens einem Jahr bedeuten, da der Besitzübergang wirtschaftlich sinnvoll nur bis zum Herbst stattfinden kann.

Zur Herbeiführung der mit der Besitzregelung einhergehenden Vorteile und zur Vermeidung schwerwiegender Folgen und Nachteile ist die sofortige Vollziehung der vorstehenden Anordnung gerechtfertigt. Das öffentliche Interesse an der grundsätzlichen Beschleunigung des Verfahrens sowie das überwiegende Interesse der Beteiligten an der unverzüglichen Durchführung des Besitzwechsels überwiegen das private Interesse etwaiger Widerspruchsführer an der aufschiebenden Wirkung ihrer Widersprüche.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen die Anordnung der sofortigen Vollziehung kann beim Oberverwaltungsgericht des Landes Sachsen-Anhalt, 8. Senat (Flurbereinigungssenat), Breiter Weg 203 – 206, 39104 Magdeburg, die Wiederherstellung der aufschiebenden Wirkung des Widerspruchs schriftlich oder zur Niederschrift bei der Geschäftsstelle dieses Gerichts beantragt werden.

Im Auftrag
gez. Wagner

Dienstsiegel

Amtsblatt für den Altmarkkreis Salzwedel

Herausgeber: Altmarkkreis Salzwedel
Karl-Marx-Str. 32, 29410 Salzwedel
Telefon: 0 39 01/8 40-0

Verantwortlich für die Redaktion: Kreistagsbüro
Das Amtsblatt erscheint im General-Anzeiger, Ausgabe Altmark-West

Verteilung: kostenlos an alle frei zugänglichen Haushalte
Satz: Profitext GmbH, Bahnhofstraße 17,
39104 Magdeburg, Telefon: 03 91/59 99-439

Bezug: General-Anzeiger Salzwedel, Neuperverstr. 32
29410 Salzwedel, Telefon: 0 39 01/83 21 61